



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

18. Jahrgang

Halle (Saale), den 17. August 2021

8

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PPM Reinstmetalle Osterwieweck GmbH, Hoppenstedter Straße 6, **38835 Osterwieweck** 121
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 127, **39218 Schönebeck** 121
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG, Zwiprostraße, **06803 Bitterfeld-Wolfen** 121
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CONVORiS Verwaltungs GmbH in 36129 Gersfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biokohle in **06729 Elsterau, Burgenlandkreis** 121
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Antrag der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in **06237 Leuna, Saalekreis** 122

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur erneuten Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F.), aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 24.03.2021 (2 L 79/17), im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AHVG Allgemeine Handels- und Verwaltungsgesellschaft für die Landwirtschaft mbH in 06528 Wallhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06308 Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz** 122

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in **06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis** 123

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Ammoniak in

<p><b>06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg</b> <b>123</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung - mbH Halle, Berliner Straße 130, 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger Abfälle in <b>06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis</b> <b>124</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1, 39264 Lindau, OT Lietzo, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung in <b>39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> <b>124</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz von Altspisefetten in <b>39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg</b> <b>125</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gartenland Beteiligungsgesellschaft mbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für Flüssiggas in <b>06484 Quedlinburg, Landkreis Harz</b> <b>126</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Sanierung der Belebungsbecken A 107 (Belebungsbecken I) und A 108 (Belebungsbecken II) auf dem Gelände der Zentralen Kläranlage (ZKA) Calbe“ <b>127</b></p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Bornum-Feldlage“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau, <b>Verfahrensnummer 611-14 AZ 2017</b> <b>128</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Düßnitz-Gerbisbach“, Landkreis Wittenberg, <b>Verfahrensnummer 611-14- WB 4314</b> <b>128</b></p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 21.07.2021 - <b>Z/233-31021/17/2021</b> <b>129</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 20.07.2021 - <b>Z/233-31030/18/21</b> <b>130</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021, Beschluss-Nr. RV 04/2021) <b>130</b></p>
--	---

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Feststellung der Jahresrechnung 2019

132

### A. Landesverwaltungsamt

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH, Hoppenstedter Straße 6, 38835 Osterwieck**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH,  
Hoppenstedter Straße 6,  
38835 Osterwieck**

in der Zeit vom 23. August bis 24. September 2021 in der Stadtverwaltung Osterwieck, Bürgerservice des Rathauses, Am Markt 11, 38835 Osterwieck während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Aßmann (039421 793 301, [a.assmann@stadt-osterwieck.de](mailto:a.assmann@stadt-osterwieck.de)) und Frau Czech (039421 / 793 304, [l.czech@stadt-osterwieck.de](mailto:l.czech@stadt-osterwieck.de)) vorgebracht werden.

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 127, 39218 Schönebeck**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**IMPERIAL Chemical Logistics GmbH  
Geschwister-Scholl-Straße 127  
39218 Schönebeck**

in der Zeit vom 23. August bis 22. September 2021 bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck

(Elbe) im Rathaus (Zimmer 211) während der Sprechzeiten:

Montag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an die Stabsstelle für Presse und Präsentation ([presse@schoenebeck-elbe.de](mailto:presse@schoenebeck-elbe.de)) vorgebracht werden.

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG, Zwiprostraße, 06803 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG  
Zwiprostraße  
06803 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 23. August bis 22. September 2021 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld (Zimmer 205), Markt 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Trampenau (Tel.: 03494/ 6660532) vorgebracht werden.

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CONVORiS Verwaltungs GmbH in 36129 Gersfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum**

**Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biokohle in  
06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Die CONVORiS Verwaltungs GmbH in 36129 Gersfeld beantragte mit Schreiben vom 02.09.2020 (PE 08.09.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Biokohle  
einschließlich 30 BHKWs mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 13,8 MW**

auf den Grundstücken in **06729 Elsteraue,**

Gemarkung: **Reuden,**  
Flur: **2,**  
Flurstücke: **172/4, 163/9, 168/1, 171/3, 537/175,  
538/175, 750/164, 170/2, 173/1, 237,  
539/164,**

Gemarkung: **Draschwitz,**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **129.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Immissionsprognose zur Bestimmung der Stickstoffdeposition wurde nachgewiesen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ und auf die im Umfeld der Anlagen befindlichen gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen werden können.
- Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Veränderungen der vorhandenen Gebäude verbunden.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Aufgrund des ausreichend großen Abstandes zwischen der geplanten Anlage und dem Wasserschutzgebiet „Weiße Elster 2“ sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte befinden sich erst außerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m.
- Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, befinden sich nicht im Untersuchungsraum von 1.000 m um den Anlagenstandort.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH &  
Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in  
06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer  
Produktionskapazität von 42,1 Mio Nm<sup>3</sup> / Jahr  
(3.780 t / Jahr)**

(Anlage nach der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**  
Flur: **16,**  
Flurstück: **298.**

Das Vorhaben wurde am 18.05.2021 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 25.08.2021 **nicht** stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
erneuten Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.),  
aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes  
Sachsen-Anhalt vom 24.03.2021 (2 L 79/17), im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der AHVG Allgemeine Handels- und Verwaltungsgesellschaft für die Landwirtschaft mbH in 06528  
Wallhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 06308  
Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma AHVG Allgemeine Handels- und Verwaltungsgesellschaft für die Landwirtschaft mbH in 06528 Wallhausen beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas durch anaerobe  
Vergärung unter Einsatz von Gülle und NawaRO**

**hier:**

- Änderung der Inputstoffe und Mengenerhöhung von 18.500 t/a auf 24.600 t/a
- Änderung der Abmessungen von Fermenter und Gärrestbehälter
- Errichtung einer Lagerfläche für Hühnerkot
- Erreichung einer Durchsatzkapazität von 67,397 t/d und einer Produktion an Biogas von 2.948.684 Nm<sup>3</sup>/a

(Anlage nach Nr. 8.6.3.2 in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06308 Klostermansfeld,**

Gemarkung: **Klostermansfeld,**  
Flur: **5,**  
Flurstücke: **71, 69, 67, 65, 63.**

Gemäß § 3a UVPG (a.F.) wird hiermit bekannt gegeben, dass auf der Grundlage des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 24.03.2021 (2 L 79/17) im Rahmen einer erneuten Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (a.F.) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (a.F.), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (a.F.) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma industryMIX GmbH & Co. KG in 06217  
Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung  
von Desinfektionsmitteln in 06217 Merseburg,  
Landkreis Saalekreis**

Die Firma industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg, Am Airpark 4, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb

**Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln  
mit einer Kapazität von 14 m<sup>3</sup>/Tag**

(Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**  
Flur: **11,**  
Flurstück: **156.**

Das Vorhaben wurde am **18.05.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den 19.08.2021 vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg,  
Landkreis Wittenberg**

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 21.10.2020 (PE 21.10.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung von Ammoniak**

**hier:**

Erhöhung der Lagerkapazität für Ammoniak von 18.400 t auf 32.400 t durch Errichtung eines Ammoniaklagertanks mit einer Kapazität von 14.000 t

auf dem Grundstück in **06886 Lutherstadt Wittenberg,**

Gemarkung: **Wittenberg,**  
Flur: **9,**  
Flurstück: **116.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Von der bestehenden Anlage gehen derzeit und nach der geplanten Änderung keine bzw. signifikante Geruchsemissionen aufgrund des geschlossenen Anlagenbetriebes aus.

- Die Anlagen unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Für den Betriebsbereich liegt ein Sicherheitsbericht vor, der für die hier beantragte Änderung angepasst und fortgeschrieben wurde.
- Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lärmemissionen wurde mit einer Geräuschimmissionsprognose nachgewiesen, dass die geänderte Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.
- Anhand einer gutachterlichen Stellungnahme zur Immissionssituation wurde nachgewiesen, dass das für die im Umfeld der Anlage vorhandenen FFH-Gebiete maßgebliche Kriterium für den Stickstoffeintrag von 0,3 kg / ha x Jahr erheblich unterschritten wird.
- Es sind durch das Vorhaben weder Trinkwasserschutzgebiete noch Grundwasserschutzgebiete betroffen.
- Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Versiegelung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung - mbH  
Halle, Berliner Straße 130, 06258 Schkopau,  
OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen  
Behandlung metallhaltiger Abfälle in 06258  
Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis**

Die GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung - mbH Halle beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur sonstigen Behandlung  
metallhaltiger Abfälle**

**hier:**

Errichtung eines optionalen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer maximalen Kapazität von 200 Tonnen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau, OT Döllnitz**

Gemarkung: **Döllnitz,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **896.**

Das Vorhaben wurde am 18.05.2021 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmi-

gungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange  
Straße 1, 39264 Lindau, OT Lietzo, auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur Errichtung und Betrieb einer  
Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines  
Windparks zur Energiebereitstellung in 39261 Zerbst,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für  
grünen Wasserstoff und eines Windparks zur  
Energiebereitstellung**

**hier:**

Wasserstoffproduktion mit einer Kapazität von 2.000 Nm<sup>3</sup>/h, Windpark mit einer Kapazität von 43,4 MW

(Anlage nach Nr. 1.6.2, 4.1.12 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **39261 Zerbst**

Gemarkungen: **Straguth, Zerbst, Zernitz,**  
Flur: **7, 16, 17, 18,**  
Flurstücke **5, 3/3, 32/1, 37/2, 37/7, 13, 31.**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Zerbst/Anhalt**

Verwaltungsgebäude  
Puschkinpromenade 2

Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Zerbst/Anhalt  
(Zimmer 11)  
39261 Zerbst/Anhalt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr



(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Zerbst/Anhalt, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03923 – 754 241.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**25.08.2021 bis einschließlich 25.10.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 10.11.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadt Zerbst/Anhalt  
Rathaus  
Schloßfreiheit 12  
Ratssaal, Zimmernummer 58  
39261 Zerbst/Anhalt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers

oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz von Altspesiefetten in 39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg**

Die VITERRA Magdeburg GmbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

#### **Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer Produktionskapazität von 255.000 t/a**

**hier:** Einsatz von Altspesiefetten

(Anlage nach Nr. 4.1.2, 7.21, 7.23.1, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **205**  
Flurstück: **10127, 10129, 14/30, 14/27, 14/38,  
14/39, 14/40, 14/41, 14/48, 10061,  
14/47**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Stadt Magdeburg

Umweltamt, Raum 727  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Magdeburg zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0391-5440-2638 bzw. -2630.

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. -2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.08.2021 bis einschließlich 25.10.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**18.11.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Bauordnungsamt  
Raum R 1.01/1.02  
An der Steinkuhle 6  
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Gartenland Beteiligungsgesellschaft mbH in 06449  
Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und Betrieb eines Lagers für Flüssiggas in  
06484 Quedlinburg, Landkreis Harz**

Die Gartenlandgesellschaft mbH in 06449 Aschersleben beantragte mit Schreiben vom 07.04.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Lagers für 8,7 t Flüssiggas**

auf dem Grundstück in **06484 Quedlinburg,**

Gemarkung: **Quedlinburg,**  
Flur: **36,**  
Flurstück: **138.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festge-



stellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) für das Vorhaben „Sanierung der Belebungs-  
becken A 107 (Belebungsbecken I) und A 108  
(Belebungsbecken II) auf dem Gelände der Zentralen  
Kläranlage (ZKA) Calbe“**

Der Abwasserzweckverband (AZV) Saalemündung beantragte mit Schreiben vom 29.06.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i. V. m.

§ 7 UVPG für die statische Sanierung der beiden Belebungsbecken A 107 und A 108 auf dem Gelände der ZKA Calbe.

Die Wiederherstellung der Standsicherheit der Belebungsbecken soll durch Erneuerung bzw. Verstärkung der maßgeblich betroffenen Wandbereiche inklusive der Erneuerung der Beckensohlen erfolgen.

Im Zuge dieser Maßnahme sollen weiterhin

- die vorhandenen Turboverdichter durch drei neue Turboverdichter (2 Turboverdichter mit einer Nennleistung von 130 kW, 1 Turboverdichter mit 80 kW Nennleistung) ersetzt werden
- die vorhandenen Keramikbelüfter gegen Membranplattenbelüfter ausgetauscht werden
- eine Bypassleitung DN 600 zur Verbindung des Ablaufes des Vorklärbeckens 1 direkt mit dem Zulaufbereich des Belebungsbeckens A 107 errichtet werden
- eine Bypassleitung DN 800 zwischen Ablauf des Belebungsbeckens A 107 und dem Ablaufschacht Belebungsbecken A 108 errichtet werden
- eine stationäre Dosiereinrichtung für 30 % ige Essigsäure zur Reinigung der Belüftungselemente vorgesehen werden.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Einzelfallprüfung

nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass das Vorhaben „Sanierung der Belebungsbecken A 107 und A 108 auf dem Gelände der Zentralen Kläranlage Calbe“

nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach §

25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da Wohnbebauungen bei der Anfahrt (Baustellenverkehr) nicht durchfahren werden müssen und die Anfahrten zu den üblichen Betriebszeiten der ZKA Calbe erfolgen, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen.
- Da die Anfahrten über vorhandene und schon intensiv genutzte Infrastruktur erfolgen, sind die bauzeitlichen Auswirkungen als gering anzusehen. Es ist kein zusätzlicher Flächenbedarf notwendig, somit können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht erkennbar.
- Zusätzliche Flächen werden im Zuge des Vorhabens nicht in Anspruch genommen.  
Die Tiefbauarbeiten für die Bypassleitung DN 600 beschränken sich auf einen Bereich welcher schon technisch ausgebaut ist (Aufschüttungsbereich). Natürliche Bodenvorkommen werden nicht in Anspruch genommen. Entnommenes Bodenmaterial wird entweder wieder eingebaut oder fachgerecht einer Entsorgung zugeführt.  
Die erdverlegten Schutzrohre zu den Belebungsbecken werden in einer vorhandenen Schutzrohrtrasse verlegt.
- Die vorhandene Einleitstelle der ZKA Calbe befindet sich im FFH – Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg“. Eine Reduzierung des Beckenvolumens im Rahmen des Sanierungsvorhabens hat keine negativen Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage. Die Reduzierung der Grundfläche sowie die geringere Einblastiefe haben geringfügige negative Auswirkungen auf die Effizienz der Reinigungsleistung.  
Da die Bypassleitung nur für den Zeitraum der Sanierung des Belebungsbeckens A 108 betrieben wird und im späteren Regelbetrieb durch den Plattenschieber verschlossen wird, sind negative Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage auszuschließen.  
Für die Sanierungsphase des Belebungsbeckens A 108 kann ein sicherer Kläranlagenbetrieb gewährleistet werden.  
Da die Sanierung und die Änderungen keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage haben, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das FFH – Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ und das Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Saale nicht eintreten.
- Das Schutzgut Klima wird durch die notwendigen Anfahrten (CO<sub>2</sub>- Emissionen) zur Kläranlage nur bauzeitlich beeinflusst. Eine Veränderung des Klimas und / oder des Kleinklimas nach Sanierung der Belebungsbecken ist nicht zu erwarten.
- Die Maßnahme befindet sich innerhalb der bebauten Flächen und der vorhandenen Bauwerke der ZKA Calbe. Bezüglich des Schutzgutes Landschaft ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Die vorliegenden Maßnahmen beschränken sich auf vorhandene Bausubstanz, daher können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-  
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur  
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen  
des Bodenordnungsverfahrens „Bornum-Feldlage“,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Stadt  
Dessau-Roßlau, Verfahrensnummer 611-14 AZ 2017**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt), Kühnauer Straße 161, in 06846 Dessau-Roßlau, führt das mit Datum vom 18.06.2007 nach den § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnete Bodenordnungsverfahren „Bornum-Feldlage“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau, Verfahrensnummer 611-14 AZ 2017, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1666 ha durch.

Mit Bericht vom 04.06.2021, legte das ALFF Anhalt der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftlichen Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Bodenordnungsverfahren Bornum-Feldlage beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Die Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG wurden beigelegt. Das Landesverwaltungsamt trifft gemäß § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und  
öffentlichen Anlagen im Rahmen des  
Bodenordnungsverfahrens „Bornum-Feldlage“,  
1. Änderung Plan nach § 41 FlurbG;**

hier: die Wegebaumaßnahme W13,

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Stadt  
Dessau-Roßlau,  
Verfahrensnummer 611-14 AZ 2017,**

**umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise):**

**Bornum: Fluren 1, 2, 3, 4, 5 und 6,  
Garitz: Fluren 1, 2, 3, 4 und 5,  
Luso: Flur 3,  
Polenzko: Flur 3,  
Pulsforde: Flur 4 und 5,  
Ragösen: Flur 1,  
Streetz: Fluren 5, 6, 7 und 8.**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das

Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG entfallen bereits genehmigte Maßnahmen (W02, W03, W04, W05, W07, W08, W10), wobei aber die jeweiligen „Zweck“-Flurstücke trotzdem, über den Bodenordnungsplan zur Erschließung der Feldflur gebildet und im neuen Bestand des Verfahrens ausgewiesen werden. Durch den Wegfall des Ausbaus der genannten Maßnahmen sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen L04, L05, L07, L13 ebenfalls nicht mehr erforderlich und entfallen gänzlich ohne Zweckflurstücksbildung.

Die zusätzliche Wegebaumaßnahme (W13) ist die Folge einer Gebietserweiterung zur Erschließung von Flurstücken der Gemarkung Streetz Flur 6, über eine Länge von 1670 m für eine mittlere Beanspruchung in Betonspurbahn, einschließlich 5 Ausweichen und einem Versickerungsgraben auf einer Länge von ca. 190 m und einer Breite von 3 m.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den o.g. geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind. Aufgrund der Merkmale des Änderungsvorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung.

Im Bodenordnungsverfahren soll mit der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG eine zusätzliche Wegebaumaßnahme durchgeführt werden, bereits genehmigte Maßnahmen werden teilweise nicht umgesetzt.

Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb der Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Naturraumpotenziale verursachen, da sie im Wesentlichen in unsensiblen Bereichen stattfinden bzw. auf vorhandenen Trassen ausgebaut werden. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-  
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur  
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen  
des Bodenordnungsverfahrens  
„Düßnitz-Gerbisbach“, Landkreis Wittenberg,  
Verfahrensnummer 611-14- WB 4314**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt), Kühnauer Straße 161, in 06846 Dessau-Roßlau, führt das mit Datum vom 21.12.2015 nach § 56 LwAnpG i. V. m. § 86 FlurbG angeordnete Bodenordnungsverfahren „Düßnitz-Gerbisbach“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer 611-14 WB 4314, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1795 ha durch.

Mit Bericht vom 23.04.2021, legte das ALFF Anhalt wesentliche Änderungen des in der Genehmigung befindlichen Wege- und Gewässerplanes mit landschaftlichen Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Bodenordnungsverfahren Düßnitz-Gerbisbach beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Die Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG wurden beigelegt. Das Landesverwaltungsamt trifft gemäß § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Düßnitz-Gerbisbach“,  
Plan nach § 41 FlurbG; Landkreis Wittenberg,**

**Verfahrensnummer 611-14 WB4314,**

**umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise):**

<b>Axien:</b>	<b>Fluren 1 und 2,</b>
<b>Düßnitz:</b>	<b>Fluren 1 und 2,</b>
<b>Gerbisbach:</b>	<b>Fluren 1, 2, 3, 4, 5,</b>
<b>Grabo:</b>	<b>Flur 4,</b>
<b>Lebien:</b>	<b>Fluren 1, 2, 3, 5, 6, 7,</b>
<b>Schöneicho:</b>	<b>Fluren 1 und 2.</b>

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen des in der Genehmigung befindlichen Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG wurden Wege- und Maßnahmen geändert und die Bilanzierung entsprechend angepasst.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den o.g. geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale der Änderungen sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:  
Im Bodenordnungsverfahren soll die Schaffung einer Eigentumsstruktur, die eine nachhaltige Wieder- und Neueinrichtung einzelbäuerlicher Wirtschaften ermöglicht im Fokus stehen. Dabei wird die Erschließung aller Flurstücke und die Minimierung des Bewirtschaftungsaustausches, durch die Arrondierung und Neueinteilung der Flurstücke erreicht. Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbauzustandes verbessert werden.

Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen.

Insgesamt gesehen, verursachen die geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb der Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Naturraumpotenziale, da sie im Wesentlichen in unsensiblen Bereichen stattfinden bzw. auf vorhandenen Trassen ausgebaut wird. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
21.07.2021 - Z/233-31021/17/2021**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Siedlung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde, wird im Zuge der Landesstraße L 24 aus Richtung Ortschaft Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bei Netzknoten 3532 044, Station 3.394 und in Richtung Ortschaft Stadt Oebisfelde der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bei Netzknoten 3532 044, Station 3.978 festgesetzt.

**2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.09.2021 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 2035, eingesehen werden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schrift-

lich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Straßenrechtliche Entscheidung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
20.07.2021 - Z/233-31030/18/21**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Einziehung**

Die in der Siedlung Waldrogäsen des Ortsteils Wüstenjerichow der Stadt Möckern, Landkreis Jerichower Land, gelegenen für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 52 vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 52 bei Netzknoten 3739 019, Station 4.729, bis zum Beginn der zur sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Möckern abzustufenden Teilstrecke der Landesstraße L 52 bei Netzknoten 3739 019, Station 4.848 sowie vom Ende der zur sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Möckern abzustufenden Teilstrecke der Landesstraße L 52 bei Netzknoten 3739 019, Station 4.964, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in die bisherige Linie der Landesstraße L 52 bei Netzknoten 3739 019, Station 4.999, mit einer Gesamtlänge von 154 Metern, werden einbezogen.

**2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.09.2021 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Magdeburg über die  
allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der  
Festlegung des Umfangs und des Detaillierungs-  
grades des Umweltberichts zur Aufstellung des  
Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur  
Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte /  
Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /  
Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion  
Magdeburg“ mit Umweltbericht**

**(Beschluss der Regionalversammlung vom  
28.07.2021, Beschluss-Nr. RV 04/2021)**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) i. V. m. § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) in der Sitzung am 28. Juli 2021 mit Beschluss Nr. RV 04/2021 beschlossen, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht aufzustellen und den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03. März 2010 dementsprechend zu ändern, dass das Kapitel 4. „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“, Gliederungspunkte 4.1 Zentrale Orte, 4.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge, 4.3 Großflächiger Einzelhandel nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg besteht gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Landkreis Salzlandkreis und der kreisfreien Landeshauptstadt Magdeburg.

I.

Das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergibt sich aus der Anpassung an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160). Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen, ist die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demografischen Wandels Generationen übergreifend langfristig sicherzustellen. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sollen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur entsprechend des Anpassungserfordernisses und des Konkretisierungsbedarfs auf der Ebene der Regionalplanung thematisiert werden.

II.

Der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg soll Festlegungen zu folgenden Themen enthalten:

- Entwicklung der Siedlungsstruktur (u.a. räumliche Abgrenzung der Mittelzentren und der Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Festlegung und räumliche Abgrenzung der Grundzentren) gemäß Kap. 2.1 LEP LSA 2010

- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gemäß Kap. 2.2 LEP LSA 2010
- Großflächiger Einzelhandel gemäß Kap. 2.3 LEP LSA 2010

### III.

Der aufzustellende Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wird gemäß § 8 Abs. 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 8 Abs. 1 ROG erstellt. Die von den Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich betroffenen unteren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, sonstigen zuständigen Landesbehörden, werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 6 LEntwG LSA gebeten, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes Stellung zu nehmen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird für die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Stellung zu nehmen.

### IV.

Hiermit wird die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unterrichtet.

Die öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Angaben zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Stellungnahmen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt jedoch spätestens bis zum **27.09.2021**

bei der  
**Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**  
**Julius-Bremer-Straße 10**  
**39104 Magdeburg**

einzureichen und per E-Mail an [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de) zu senden.

### V.

Es werden nur Stellungnahmen berücksichtigt, die in schriftlicher Form vorliegen. Um das Verfahren zügig durchführen zu können, bitten wir Sie, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übersenden.

Das Grobkonzept wurde aus dem Neuaufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg für die Planungsregion Magdeburg entnommen, damit alle berührten Behörden Art und Umfang der Planungsabsichten klar erkennen können. Damit ist der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) hinreichend genau bestimmbar.

Alle im Text der Bekanntmachung enthaltenen Angaben zu Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf deren aktuell geltende Fassung.

Sie finden die Unterlagen zum Aufstellungsverfahren Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht im Internet unter

<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/>

STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur

Tabelle - Verfahrensschritte Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 ROG -> **Unterlagen**

Im Einzelnen sind es folgende Unterlagen

**Anlage 1** - Auszug aus LEP LSA 2010

**Anlage 2** - Grobkonzept aus 2.Entwurf REP Magdeburg (Stand: 29.09.2020)

**Anlage 3** - Zentrale Orte Konzept mit **Anhang** (Festlegungskarten, Karten und Tabellen)

[Anlage 4](#) - Erläuterndes Prüfschema

[Anlage 5](#) - Scoping Unterlage

Magdeburg, 28. Juli 2021  
  
Markus Bauer  
Vorsitzender

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen  
Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg“ über die Feststellung der  
Jahresrechnung 2019**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 28.07.2021 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2019 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2019 (Beschluss RV 03/2021).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 25.08.2021 bis 03.09.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 28.07.2021

  
Markus Bauer  
Vorsitzender



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats  
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten